

GbR–Gesellschaftsvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten–Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Welchen Zweck verfolgt die Gesellschaft (z.B. "Aufbau und Betrieb einer juristischen Online–Datenbank").

Wo soll die Gesellschaft ihren Sitz haben? Geben Sie die Stadt ein.

Frage 1: Soll die Gesellschaft nur für eine begrenzte Zeit bestehen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Die Gesellschafter können eine bestimmte Dauer der Gesellschaft vereinbaren. Folge einer solchen Vereinbarung ist, dass die Gesellschafter für die festgelegte Zeit an die Gesellschaft gebunden sind, ohne dass eine ordentliche Kündigung möglich ist.

Wird die Gesellschaft für eine unbestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Fristen kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist in beiden Fällen möglich. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung der Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen Beendigungsmöglichkeit nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist.

Frage 2: Soll die Gesellschaft für eine bestimmte Mindestdauer existieren?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Auch bei einer grundsätzlich unbefristeten Gesellschaft kann eine bestimmte Mindestdauer festgelegt werden. Der Vertrag beinhaltet dann eine Regelung, die eine ordentliche Kündigung

erstmals zu diesem Zeitpunkt zulässt.

Wird keine Mindestdauer vereinbart, so kann die Gesellschaft jederzeit unter Einhaltung der zu vereinbarenden Frist gekündigt werden.

Wann soll die Gesellschaft beginnen? Datum:

Wie lang soll die Kündigungsfrist sein? Wochen:

Geben Sie den Endtermin der Gesellschaft nach einer Kündigung an.

zum Monatsende

Bis zu welchem Datum soll die Gesellschaft mindestens existieren? Datum:

Frage 3: Soll die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter haben?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Die Gesellschafter einer BGB–Gesellschaft sind als Parteien des Gesellschaftsvertrages Inhaber der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Die BGB–Gesellschaft setzt die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern voraus. Eine Höchstzahl von Gesellschaftern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gesellschafter einer GbR können sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. AG, Verein) oder Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein.

Frage 4: Soll die Gesellschaft drei Gesellschafter haben?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Frage 5: Soll die Gesellschaft vier Gesellschafter haben?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Geben Sie den Namen und die Adresse des ersten Gesellschafters ein.

Geben Sie die Höhe der Einlage des ersten Gesellschafters ein, z.B. "EUR 100.000,00". Bei Sacheinlagen ist eine genaue Beschreibung sowie eine Wertangabe erforderlich, z.B. "PKW BMW Z3, Fahrgestellnummer XYZ, Wert: EUR 30.000,00".

Geben Sie den Namen und die Adresse des zweiten Gesellschafters ein.

Geben Sie die Höhe der Einlage des zweiten Gesellschafters ein. Bei Sacheinlagen ist eine genaue Beschreibung sowie eine Wertangabe erforderlich.

Geben Sie den Namen und die Adresse des dritten Gesellschafters ein.

Geben Sie die Höhe der Einlage des dritten Gesellschafters ein. Bei Sacheinlagen ist eine genaue Beschreibung sowie eine Wertangabe erforderlich.

Geben Sie den Namen und die Adresse des vierten Gesellschafters ein.

Geben Sie die Höhe der Einlage des vierten Gesellschafters ein. Bei Sacheinlagen ist eine genaue Beschreibung sowie eine Wertangabe erforderlich.

Frage 6: Sollen alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Die Geschäftsführung ist jede Tätigkeit, die für die GbR wahrgenommen wird, zur Förderung des Gesellschaftszwecks bestimmt ist und nicht die Grundlagen der Gesellschaft betrifft. Sie umfasst sowohl tatsächliche (z.B. Buchführung, Rechnungslegung, Personalplanung, Einsatz und Beaufsichtigung von Arbeitnehmern) als auch rechtsgeschäftliche Handlungen (z.B. Erwerbsgeschäfte mit Dritten, Prozessführung im Interesse der Gesellschaft und Geltendmachung von Ansprüchen der GbR gegenüber Gesellschafter), mit und ohne Außenwirkung.

Die Geschäftsführung kann entweder **von allen** Gesellschaftern (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis) oder **nur von einem bzw. mehreren bestimmten** Gesellschaftern (Einzelgeschäftsführungsbefugnis) wahrgenommen werden. Es gibt folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- Gesamtgeschäftsführungsbefugnis mit einstimmiger Entscheidungsfindung;
- Gesamtgeschäftsführungsbefugnis, Entscheidungsfindung jedoch durch Stimmenmehrheit, wobei im Zweifel jedem Gesellschafter eine Stimme zukommt;
- Übertragung der Geschäftsführung an einen oder mehrere Gesellschafter mit der Folge, dass die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind;
- Übertragung der Geschäftsführung an einen oder mehrere Gesellschafter, wobei jeder allein zu handeln befugt ist. Die Einzelgeschäftsführung kann auch auf bestimmte Geschäfte beschränkt werden.

Unabhängig von der Geschäftsführungsregelung steht jedem Gesellschafter ein Notgeschäftsführungsrecht zu, soweit Handlungen erforderlich sind, um Gegenstände des Gesellschaftsvermögens zu erhalten.

Frage 7: Soll ein einzelner Gesellschafter Geschäftsführer sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Welcher Gesellschafter soll zur Geschäftsführung befugt sein?

Frage 8: Soll die Vertretung der Gesellschaft der Geschäftsführung entsprechen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Vertretung der Gesellschaft betrifft das Verhältnis der Gesellschaft zu außenstehenden Dritten. Die Vertretungsregelung entscheidet, welche Gesellschafter berechtigt sind, die Gesellschaft nach außen hin zu vertreten und in welcher Form dies zu erfolgen hat (einzeln oder gemeinschaftlich). Das Gesetz sieht zwar vor, dass dem oder den Geschäftsführer/n der Gesellschaft im Zweifel auch die Vertretungsbefugnis nach außen hin zusteht. Diese Regelung greift allerdings nicht ein, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Dass alle Gesellschafter gemeinschaftlich auftreten müssen, um die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu berechtigen oder zu verpflichten, widerspricht – zumindest bei größeren Gesellschaften – dem Eilbedürfnis des Wirtschaftsverkehrs. Deshalb sollte bei größeren Gesellschaften, deren Gesellschafter alle geschäftsführungsbefugt sind, einem oder mehreren Gesellschaftern die Vertretung der Gesellschaft übertragen werden. Ist schon die Geschäftsführung einem oder wenigen Gesellschaftern zugewiesen, so bietet sich an, die Vertretungsregelung entsprechend zu gestalten.

Frage 9: Sollen sog. Inschlaggeschäfte ausnahmsweise erlaubt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Sog. Inschlaggeschäfte sind nach § 181 BGB an sich verboten. Dem vertretenden Gesellschafter ist es danach verboten, gleichzeitig für sich selbst und für die Gesellschaft zu handeln. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ist es aber möglich, den Vertreter von diesen Beschränkungen zu befreien. Die Befreiung ist ein besonderer Vertrauensbeweis gegenüber dem vertretenden Gesellschafter, denn es besteht die Gefahr, dass er den ihm gewährten Freiraum zum Nachteil der übrigen Gesellschafter ausnutzt.

Aus steuerlichen Gründen kann eine Befreiung dennoch in Betracht kommen. Denn ohne eine Befreiung kann ein Geschäft zwischen dem Vertreter und der durch ihn vertretenen übrigen Gesellschafter steuerlich nicht anerkannt werden, auch wenn sich alle Gesellschafter nachträglich mit dem Geschäft einverstanden erklären.

Frage 10: Soll eine Regelung über Gesellschafterversammlungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Gesellschafterversammlung ist ein wichtiges Instrument der Kontrolle der Geschäftsführung und der Bestimmung der Unternehmensziele für die Zukunft. Die Gesellschafterversammlung hat normalerweise folgende Beschlusskompetenzen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Rechenschaftsverlangen gegenüber den Geschäftsführern;
- Erteilung und Entziehung von Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht;
- Ausschluss von Gesellschaftern;
- Bestimmung der Orientierung der Unternehmenspolitik mit Tätigkeitsvorgaben für die Geschäftsführer.

Wie oft sind ordentliche Gesellschafterversammlungen durchzuführen?
einmal jährlich

Wie viele Wochen im Voraus müssen außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen werden? Wochen:

Frage 11: Soll für Gesellschafterbeschlüsse Einstimmigkeit erforderlich sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Das Gesetz geht für die Beschlussfassung der Gesellschafter vom Prinzip der Einstimmigkeit aus. Insbesondere bei größeren Gesellschaften kann das Mehrheitsprinzip sinnvoll sein. Dabei können für bestimmte Beschlüsse einfache oder qualifizierte Mehrheiten vorgesehen werden. Wird das Mehrheitsprinzip vereinbart, muss noch entschieden werden, ob die Mehrheit nach Köpfen oder nach Kapitalanteilen zu berechnen ist.

Frage 12: Sollen Vertretungen zulässig sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Für den Fall, dass ein Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung nicht erscheinen kann oder will, kann eine Vertretung zugelassen werden. Dieser Vertreter ist dann zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Frage 13: Soll die Tätigkeit der Gesellschafter vergütet werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Es kann vereinbart werden, dass einer, mehrere oder alle Gesellschafter eine monatliche Tätigkeitsvergütung erhalten sollen. Üblich ist diese Vergütung für die geschäftsführenden Gesellschafter.

Durch die Vergütung wird der Gewinn der Gesellschaft vermindert bzw. der Verlust erhöht.

Frage 14: Soll zumindest eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Geschäftsführer hat einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die er zum Zwecke der Geschäftsführung gemacht hat. Er kann hierfür von der Gesellschaft einen Vorschuss verlangen.

Beispiele:

- Begleichung von Gesellschaftsschulden aus dem Privatvermögen;
 - Wareneinkauf auf eigene Kosten;
 - Kosten der Abwehr von drohenden Gefahren für die Gesellschaft oder
 - Kosten der Vorbereitung oder Durchführung von Geschäftsführungsmaßnahmen.
-

Frage 15: Soll sich die Beteiligung nach der Anzahl der Gesellschafter richten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Gesetzlich richtet sich die Gewinn- und Verlustbeteiligung allein nach der Anzahl der Gesellschafter, unabhängig von der Art und der Größe ihrer Beiträge. Wenn Sie diese Regelung

wünschen, antworten Sie bitte mit "ja".

Diese Regelung kann aber im Gesellschaftsvertrag abgeändert werden. Es kann daher grundsätzlich jeder denkbare Verteilungsschlüssel für Gewinn und Verlust vereinbart werden.

Geben Sie ein, wann die Gesellschafter ihren Gewinn entnehmen dürfen.
während des Geschäftsjahres

Frage 16: Soll die Haftung der Gesellschafter beschränkt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Grundsätzlich haften die Gesellschafter der GbR für Gesellschaftsschulden unbeschränkt mit ihrem Vermögen: Jeder Gesellschafter schuldet dem Gläubiger als sog. Gesamtschuldner Befriedigung von dessen Forderung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob alle Gesellschafter gemeinschaftlich gehandelt haben oder ob sie von einem oder mehreren der Gesellschafter wirksam vertreten worden sind.

Die unbeschränkte Haftung kann nur durch individualvertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner ausgeschlossen werden. Insbesondere genügt die Bezeichnung der Gesellschaft als "GbR mit beschränkter Haftung" nicht mehr aus. Ist die Beschränkung der Haftung für den Vertragspartner nicht eindeutig erkennbar, wird eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter vermutet.

Die nachfolgende Klausel verpflichtet daher die vertretungsbefugten Gesellschafter dazu, die Gesellschafter nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftbar zu machen. Verstoßen die vertretungsbefugten Gesellschafter gegen diese Pflicht, haften die Gesellschafter gegenüber dem Gläubiger unbeschränkt, können dann aber einen Ersatzanspruch gegen die vertretungsbefugten Gesellschafter haben.

Frage 17: Sollen die Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Ein Wettbewerbsverbot wird zur Vermeidung von Konkurrenz durch die eigenen Gesellschafter geschlossen. Die Gesellschafter sollen grundsätzlich nicht konkurrierend tätig werden.

Für die geschäftsführenden Gesellschafter gilt auch ohne gesonderte Regelung ein Wettbewerbsverbot.

Frage 18: Soll die Gesellschaft bei Insolvenz eines Gesellschafters weitergehen?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Nicht nur die Insolvenz der Gesellschaft, sondern auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters führt nach dem Gesetz zur Auflösung der Gesellschaft.

Von dieser Regelung können die Gesellschafter abweichen und durch entsprechende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern unter Ausscheiden des insolvent gewordenen Gesellschafters fortgesetzt wird.

Frage 19: Soll die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters weiterbestehen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Eine GbR wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls eine Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters gewollt ist, muss eine entsprechende Klausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Hier sind verschiedene Varianten denkbar: Die Gesellschaft kann mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt werden (sog. Fortsetzungsklausel) oder es kann eine Vererbung der Gesellschaftsanteile vereinbart werden (sog. Nachfolgeklausel).

Frage 20: Soll ein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Beim Vertragsschluss können die Parteien festlegen, welches Gericht für einen eventuellen späteren Rechtsstreit der Parteien zuständig sein soll. Der Vorteil einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ist, dass die Vertragsparteien wissen, an welchem Gericht sie klagen oder verklagt werden können.

Es besteht die Möglichkeit, zwischen einem ausschließlichen und einem nicht ausschließlichen Gerichtsstand zu wählen: Der ausschließliche Gerichtsstand geht allen anderen Gerichtsständen vor, d.h. die Klage kann nur im ausschließlichen Gerichtsstand erhoben werden. Wird ein nicht ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, können daneben weitere Gerichtsstände bestehen.

Wählen Sie den Gerichtsstand (z.B. "Sitz der Gesellschaft").

Geben Sie den Ort an, in dem der Gesellschaftsvertrag unterschrieben wird.

Geben Sie das Datum an, an dem der Gesellschaftsvertrag unterschrieben wird.

Geben Sie Namen des ersten Gesellschafters ein.

Geben Sie Namen des zweiten Gesellschafters ein.

Geben Sie Namen des dritten Gesellschafters ein.

Geben Sie Namen des vierten Gesellschafters ein.
